



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Durchführungsbestimmungen Jugendfußball

A-Junioren / A-Juniorinnen

B-Junioren / B-Juniorinnen

C-Junioren / C-Juniorinnen

D-Junioren / D-Juniorinnen

E-Junioren / E-Juniorinnen

Spieljahr 2025 /2026

Der Württembergische Fußballverband legt Wert auf eine diskriminierungsfreie Kommunikation. Wir haben in diesen Durchführungsbestimmungen einführend (1. Spielfeldgestaltung) die männliche und weibliche Form der Ansprache gewählt (bspw. Besucher*in). Fortlaufend verzichten wir zur besseren Lesbarkeit bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die männliche und weibliche Sprachform. Die in der Durchführungsbestimmung gewählte männliche Form ist themenspezifisch geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Spielfeldgestaltung

Ein Verein kann für die Austragung seiner Heimspiele, die vom wfv zugelassenen und gemeldeten Spielfelder benutzen. Sollten sich gegenüber der Abnahme eines Spielfeldes Änderungen ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Nachmeldungen von zugelassenen Spielfeldern während des Spieljahres sind möglich.

Die mit der Spielfeldgestaltung beauftragten Vereine sind verantwortlich für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Spiele. Die zur Austragung bestimmten Plätze sind gemäß der Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in nutzungsfähigen, beispielbaren Zustand zu setzen. Verkleinerte Spielfelder können durch Linien, unterbrochene Linien, Hütchen oder Markierungsteller/-band markiert werden. Abweichungen von +/- 5m bei den Torlinien und Seitenlinien sind zulässig.

Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein, auch wenn der Platz von einem Verein oder der Gemeinde gepachtet ist.

Die Tore müssen fest verankert, auf jeden Fall ausreichend gegen Umfallen gesichert sein. Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Besuchern*innen freizuhalten. Zwischen Spielfeldrand und Zuschauerplätzen muss ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen sich keine Gegenstände befinden, an denen sich die Beteiligten verletzen könnten.

Ist ein Spielfeld mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar, kann der Verbandspielausschuss oder der/die Staffelleiter*in ein Verbandsspiel auf einem neutralen Platz austragen lassen. Der zur Spielfeldgestaltung verantwortliche Verein hat einen neutralen Platz zu benennen.

2. Erste Hilfe

Der Heimverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel, eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten, Eis, Decken, usw.) zu stellen.

3. Ordnungsdienst

Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, Schiedsrichters (SR) und der SR-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten), zu sorgen.

Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der A- und B-Junioren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielbericht namentlich zu benennende Ordner zu stellen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der SR besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung.

Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass sich die Ordner vor Spielbeginn kurz beim SR unaufgefordert vorstellen. Die Ordner begleiten den SR in der Halbzeitpause und nach Spielende zu der Schiedsrichter-Kabine.

4. An- und Absetzung der Spiele

Die von den Staffelleitern erstellten Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Jeder Verein ist verpflichtet, zu den angesetzten Verbandsspielen rechtzeitig anzutreten. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Danach ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen.

Spielansetzung

Jede Ansetzung eines Spiels oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spiels abgelehnt werden.

Spielabsetzung und Spielverlegung

Terminänderungen (Spielverlegungen) und Spielabsetzungen können nur der zuständige Staffelleiter oder der Bezirksjugend-Spielleiter vornehmen. Angesetzte Spiele können und dürfen nur in dringenden und begründeten Fällen abgesetzt werden.

Anträge auf Spielverlegung (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein **spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin über das DFBnet** einzureichen. Der gegnerische Verein wird über das wfv-Postfach informiert. Die Zustimmung/Nichtzustimmung des Spielgegners ist ebenfalls innerhalb dieser Frist im DFBnet einzugeben. Im Fall der Zustimmung ist das Spiel grundsätzlich durch die spielleitende Stelle zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen. Eine zeitnahe Spielansetzung (in der Regel vor dem eigentlichen Termin oder unmittelbar danach) muss gewährleistet und möglich sein. In keinem Fall darf durch eine Spielverlegung der Verbandsspielbetrieb anderer Mannschaften gestört werden.

Anträge auf Spielverlegung, die mit der Verhinderung von Spielern aufgrund Kommunion, Konfirmation, Schullandheimaufenthalt u. a. begründet werden, sind **spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin** über das DFBnet (Spielverlegungsanträge) einzureichen. Der gegnerische Verein wird über das wfv-Postfach informiert. Die Zustimmung des Spielgegners ist nicht erforderlich. Mit der Antragstellung ist eine Bestätigung der entsprechenden Institution (Kirche, Schule) über das wfv-Postfach an den Staffelleiter zu übersenden.

Bei Krankheitsfällen und Impfungen sind die Atteste des Arztes über das wfv-Postfach zu übersenden, und zwar spätestens drei Tage nach dem in der Terminliste festgelegten Spieltag. Ärztliche Bescheinigungen über eine Befreiung vom **Schulsportunterricht werden als Atteste anerkannt**.

Anträgen kann stattgegeben werden, wenn in o. g. Fällen bei 11er- und 9er-Mannschaften mindestens drei Spieler und bei 7er-Mannschaften zwei Spieler nicht zur Verfügung stehen und die Antragsfrist nicht überschritten ist.

Bei der A-, B- und C-Junioren-Verbands- und Landesstaffel sowie B-Juniorinnen-Verbandsstaffel besteht bei Vorliegen der vorgenannten Gründe kein Anspruch auf Spielverlegung.

Anträge auf Spielabsetzung wegen verletzter oder erkrankter Spieler (Ausnahme Pandemie) können nicht genehmigt werden, es sei denn der Spielgegner stimmt einer Spielverlegung zu.

5. Unbespielbarkeit des Platzes

Ist ein Verein der Meinung, seine, dem Jugendspielbetrieb zur Verfügung stehenden Plätze, seien unbespielbar, so hat er dies dem Staffelleiter – frühestens zwei Tage vor dem Spieltag – zu melden. Darauf wird dieser selbst oder ein von ihm beauftragter Verbandsmitarbeiter den Platz besichtigen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins. Die Entscheidung, ob ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, können nur der Staffelleiter oder der Bezirksjugend-Spielleiter treffen. Andere Verbandsmitarbeiter sind hierzu nicht berechtigt.

Der eingeteilte SR kann, wenn er am Spieltag selbst vor Ort die Unbespielbarkeit des Platzes feststellt, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zur Verfügung steht.

Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern hat der SR folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler.
2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung beim Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuziehen.

Sollten am Spieltag die Platzverhältnisse ergeben, dass durch die Benutzung des Platzes die Durchführung des Spieles einer in Konkurrenz spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet ist, so gilt folgendes:

Ist das Spiel einer in der Landesliga oder in einer höheren Spielklasse spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der Heimverein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele der Junioren-Oberligen sowie DFB-Nachwuchsligen und Regionalligen.

Ist das Spiel einer unterhalb der Landesliga spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele von A-Juniorenmannschaften, die in der Regionstaffel oder einer höheren Spielklasse spielen sowie von B-Juniorenmannschaften, die in der Verbandsstaffel oder in einer höheren Spielklasse spielen sowie Spiele der B-Juniorinnen und C-Junioren der Oberliga oder einer höheren Spielklasse.

Die Absage hat dem zuständigen Staffelleiter gegenüber zu erfolgen.

6. Spieltag

Der Spieltag für Verbandsspiele der Jugend ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel auch auf einen Feiertag oder Wochentag ansetzen, soweit Belange des Jugendschutzes dem nicht entgegenstehen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

In allen Fällen sind Verbandsspiele so rechtzeitig anzusetzen, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind. Ausgenommen sind Spiele der A- und B-Junioren, vorausgesetzt die Spiele finden auf einem Platz mit einer Beleuchtungsanlage statt.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der SR bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spiels dieses fortführen, sofern mit der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse ausreichend verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtung ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der SR.

Die Spiele der beiden letzten Spieltage sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

7. Spielzeiten

A-Junioren 2 x 45 Minuten
B-Junioren 2 x 40 Minuten
C-Junioren 2 x 35 Minuten
D-Junioren 2 x 30 Minuten
E-Junioren 2 x 25 Minuten

A-Juniorinnen 2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen 2 x 25 Minuten

Die Staffelleiter sind berechtigt, bei extremen Temperaturen in den Sommermonaten die Verbandsspiele zeitlich zu verlegen.

8. Altersklasseneinteilung

A-Junioren (U19/U18)/A-Juniorinnen	01.01.2007 und jünger
B-Junioren (U17/U16)/B-Juniorinnen	01.01.2009 und jünger
C-Junioren (U15/U14)/C-Juniorinnen	01.01.2011 und jünger
D-Junioren (U13/U12)/D-Juniorinnen	01.01.2013 und jünger
E-Junioren (U11/U10)/E-Juniorinnen	01.01.2015 und jünger

Bei den B-, C-, D- und E-Junioren sind auch gemischte Mannschaften sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer B-Juniorin bei den B-Junioren sowie C-Juniorin bei den C-Junioren setzt voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit, kann den Spielern (**max. fünf im gesamten pro Verein bzw. Spielgemeinschaft**) eine Spielerlaubnis für die B-Junioren-Mannschaft **für die unterste Spielklasse** erteilt werden. Auf dem Spielbericht können **max. fünf „zurückversetzte“ A-Junioren** aufgeführt werden. In einem B-Junioren-Spiel sind **drei A-Junioren** des jüngeren Jahrgangs teilnahmeberechtigt und können mitwirken. Für die Einhaltung dieser Bedingung ist der Verein verantwortlich. Mannschaften mit zurückversetzten A-Junioren können **nicht aufsteigen**. Sobald ein A-Junioren Spieler in einem Spiel der B-Junioren eingesetzt wird, verliert die Mannschaft die Möglichkeit zum Aufstieg.

Spielen ohne Wertung (o. W.) Juniorinnen

Ältere Spielerinnen (A- zu B-Juniorinnen, B- zu C, C- zu D- und D- zu E-Juniorinnen) dürfen auf Antrag maximal eine Altersklasse tiefer spielen (**Spielrecht pro Altersbereich für max. 5 Spielerinnen im gesamten, bei Verein bzw. SGM**). Auf dem Spielbericht können max. fünf „rückversetzte“ Spielerinnen aufgeführt werden, jedoch sind **pro Spiel max. drei „rückversetzte“ Spielerinnen teilnahmeberechtigt**. Grundsätzlich entscheidet der Bezirk, ob er das „Spielen ohne Wertung“ in der untersten Spielklasse, zulässt. Die Ergebnisse werden auf www.fussball.de ausgewiesen, aber in der Tabelle nicht gewertet.

Neben den sog. „U-Untersuchungen“ bieten Kinder- und Jugendärzte zusätzlich die **Vorsorgeuntersuchung 12** für Jugendliche im Alter von **16 bis 17** Jahren an. Diese Vorsorgeuntersuchung soll Jugendlichen vor/beim Erwachsenwerden eine weitere Möglichkeit zum Gesundheits-Check-Up bieten. Wir empfehlen diese ärztliche Untersuchung, oftmals wird sie als Zusatzleistung der Krankenkassen angeboten. Es ist ratsam, sich vorab bei der eigenen Krankenkasse über die Kostenübernahme zu informieren.

9. Spielgemeinschaften (SGM)

Spielgemeinschaften nehmen an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und zwar in der Kreisstaffel bis Landesstaffel (Junioren) und von der Kreisstaffel bis Verbandsstaffel (Juniorinnen). In der Verbandsstaffel (Junioren) sind SGM nicht zulässig.

Wird eine SGM Meister einer Landesstaffel der A-, B- oder C-Junioren oder belegt sie einen für den Aufstieg oder Aufstiegsspiele berechtigenden Platz, geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden Verein der SGM über. Verzichtet der Verein, können sich die an der SGM beteiligten Vereine auf einen Verein verständigen. Wird kein Verein benannt, geht das Recht auf den nächsten aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über. § 20 Nr. 8 JugO gilt entsprechend und bleibt hiervon unberührt.

Bei den A-, B- und C-Junioren können bis zu vier Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschaftsstärke. Bei den D-Junioren können bis zu vier Mannschaften in beliebiger Mannschaftsstärke, 9er oder 7er, gemeldet werden. Spielgemeinschaften bei der E-Jugend nehmen an den Qualifikations- sowie den im Frühjahr stattfindenden Bezirksmeisterschaftsspielen teil. Es können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden.

Bei Auflösung einer SGM verbleibt grundsätzlich der federführende Verein in der Spielklasse. Die Mannschaften der beteiligten Vereine steigen in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf dieses Recht, können sich die an der SGM beteiligten Vereine auf einen Verein verständigen. Wird kein anderer Verein einvernehmlich benannt, gilt § 42 Nr. 10 der SpO entsprechend.

Die Verbandsspiele der SGM können auf allen gemeldeten und zugelassenen Spielfeldern ausgetragen werden. Der Spielortwechsel ist grundsätzlich nur zum Jahreswechsel möglich, in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der spielleitenden Stelle.

Spielberechtigt für die SGM sind alle Jugendlichen, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

10. Nichtantreten, Rücktritt von Spielen

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seinen Mannschaften zu den Verbands- und Verbandspokalspielen anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, so ist er zu bestrafen, insbesondere kann er vom Verbandsspielausschuss in die nächstniedrigere Spielklasse versetzt werden. In jedem Fall des Rücktritts werden die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen.

11. Gestellung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Die Einteilung der SR zu den Verbandsspielen erfolgt durch die SR-Ausschüsse im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen.

Erscheint bei Jugendspielen (ausgenommen Spiele der A-Junioren-Verbandsstaffel) kein Verbandsschiedsrichter, so haben die Verantwortlichen beider Vereine zu prüfen, ob ein geprüfter SR als Zuschauer anwesend ist und mit der Spielleitung beauftragt werden kann; im Zweifelsfall ist die Schiedsrichterprüfung nachzuweisen.

Ist ein geprüfter SR, der keinem der beteiligten Vereine angehört, anwesend, ist ihm die Spielleitung zu übertragen.

Steht kein geprüfter, unbeteiligter SR zur Verfügung, sondern nur ein geprüfter SR, der einem der beteiligten Vereine angehört, so ist er mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern beide Vereine einen geprüften SR stellen können und keine Einigung zustande kommt, so ist der dem Platzverein angehörende SR mit der Spielleitung zu beauftragen.

Sofern überhaupt kein geprüfter SR zur Verfügung steht, ist der Platzverein für die Gestellung eines Spielleiters verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die schuldigen Vereine als verloren.

Erscheint bei Spielen der A-Junioren-Verbandsstaffel kein Verbands-SR findet § 55 der Spielordnung Anwendung.

Bei allen Spielen (außer der A-Junioren-Verbandsstaffel) hat jeder Verein einen SR-Assistenten zu stellen. Die Vergütung der SR erfolgt gemäß den Vorgaben zur Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter.

Bei den E-Junioren wird in Absprache zwischen SR-Ausschüssen und spielleitender Stelle festgelegt, ob die Spiele und Spieltage (Turnierform) von geprüften SRn oder von Vereinsmitarbeitern teilnehmender Mannschaften geleitet werden.

12. Spielführer

Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu benennen. Er ist durch eine Armbinde zu kennzeichnen. Der Spielführer ist im DFBnet-Spielbericht unter "K" zu kennzeichnen. Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatz zu benennen.

Die Spielführer veranlassen, dass beide Mannschaften rechtzeitig vor Spielbeginn zusammen mit dem SR auf das Spielfeld einlaufen.

Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. **Nur er ist berechtigt**, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen.

Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

13. Spielkleidung – Rückennummern und Werbung

Die Spielkleidung der Spieler darf nur das Vereinsabzeichen, auf der Rückseite den Vereinsnamen, die Nummer sowie den Namen des Spielers tragen. Sofern die Trikots der Spieler mit Rückennummern (max. zweistellig) versehen sind, müssen diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Werbung auf der Spielkleidung (Trikotvorderseite max. 200 cm², ein Trikotärmel max. 100 cm², Trikotrückseite unterhalb der Nummer max. 200 cm² sowie das rechte Hosenbein max. 50 cm²) ist nur zulässig, soweit sie den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht.

Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen, ist für Tabakwaren und ihre Hersteller und für jegliche Alkoholika unzulässig. Des Weiteren ist Werbung für öffentliches Glücksspiel unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt. Zudem wird Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen nicht gestattet. In diesem Zusammenhang ist die Vergabe der Trikotnummer 88 nicht zulässig.

Der Werbepartner ist im DFBnet-Spielbericht anzugeben.

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Kenntnis über die vom jeweiligen Gegner benutzte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher/ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der **Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet**. Jeder Torhüter hat sich in der Farbe der Sportkleidung (auch Stutzen) von den anderen Spielern und vom SR zu unterscheiden.

Die Ärmelfarbe der Unterleibchen muss bis zur Regionensstaffel nicht mit der Hauptfarbe des Trikotärmels übereinstimmen! Es sollte jedoch, wenn möglich, immer dieselbe Farbe bei den Spielern einer Mannschaft verwendet werden.

14. Meldung von Spielergebnissen

Die Platzvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse, unverzüglich im DFBnet zu melden.

Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18:00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17:00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist. Bei den **E-Junioren** gilt das Ergebnis als gemeldet, wenn es bis **spätestens zwei Stunden** nach Spielende eingepflegt ist.

15. Einsatz von Jugendlichen in mehreren Mannschaften

Ein **Jugendlicher darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft eingesetzt** werden. Jugendspieler, die eingesetzt waren, dürfen am selben Tag nicht mehr in einer Jugend-, **Herren- oder Frauen-Mannschaft** eingesetzt werden.

16. Rechtsprechung

Für alle Einsprüche und sonstigen Vorkommnisse anlässlich der Verbandsspiele sind die Rechtsprechungsorgane wie folgt zuständig:

Für die Spiele der Verbandsstaffel, der Landesstaffel sowie für alle Verbandspokalspiele der A-, B- und C-Junioren sowie B-Juniorinnen das Sportgericht der Verbands- und Landesligen (Schriftverkehr über die wfv-Geschäftsstelle).

Für die von den Bezirken angesetzten Jugendspiele das jeweilige Bezirkssportgericht (einschl. Regionenstaffel, hier Sportgericht des jeweiligen Vereins).

Ein Einspruch wegen eines Regelverstößes des SR oder wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen des wfv (§ 15 RVO) oder dieser Durchführungsbestimmungen ist bei Qualifikationsrunden der E-Junioren und D-Juniorinnen nicht zulässig. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Vorkommnissen, die mit einem Spiel oder einem Spieltag in Verbindung stehen, bleibt hiervon unberührt. Zuständig ist grundsätzlich das Sportgericht, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten oder der beschuldigte Verein seinen Sitz hat.

17. Feldverweise

Wenn ein Spieler nach einer **ersten Verwarnung** durch Vorzeigen der **gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt** werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der **gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen** und für den **Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt**.

Eine **automatische Sperre** für das **nächste Verbands- oder Verbandspokalspiel** tritt in Abweichung von § 26a RVO **nicht ein**.

Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den B-, C- und D-Juniorinnen durch Zeigen einer gelben (Verwarnung) bzw. roten Karte (Feldverweis) bekannt zu geben.

Bei den **E- und F-Junioren sowie den E-Juniorinnen** werden Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer **nicht durch Vorzeigen** der gelben bzw. roten Karte angezeigt. Die Verwarnung eines Spielers wird durch ein Ermahnen ersetzt. Feldverweise sollen nur bei groben Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten und grundsätzlich nicht bei technischen Wiederholungsvergehen ausgesprochen werden.

Kinder, die im Rahmen einer Qualifikationsrunde des Feldes verwiesen wurden, unterliegen der Vorsperre des § 26 RVO.

Strafgewalt gegen Teamoffizielle im Junioren Spielbetrieb

Gegen einen Teamoffiziellen im Junioren Spielbetrieb kann neben der Verwarnung und dem FaD auch eine gelb/rot Karte ausgesprochen werden. Der Teamoffizielle hat danach den Innenbereich zu verlassen (Ausnahme: Er ist der einzige Betreuer der Mannschaft).

18. Spielsystem, Auf- und Abstieg

Das Spielsystem auf Verbandsebene wird vom Verbandsjugendausschuss im Benehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke und der Auf- und Abstieg regelt sich nach den vom Bezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Spielsystemen und Festlegungen.

19. Spielerlaubnis und Teilnahmeberechtigung

Spielbericht online

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch die Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Ebenso sind der Trainer und ein Mannschaftsverantwortlicher zu benennen (Pflichtangaben). Spieler, die nicht auf der DFBnet-Spielberechtigungsliste stehen, können unter der Rubrik "freie Spieler" mit den geforderten Angaben (Rü.-Nr., Name, Vorname, Geb.-Datum) erfasst werden.

Der Spielbericht ist 45 Minuten vor Spielbeginn von beiden Vereinen freizugeben.

Dem SR ist es nicht erlaubt, ein Spiel anzupfeifen, bevor die Freigabe der beiden Vereine erfolgt ist.

Bei Ausfall des Spielbericht online oder fehlender Eingabe/Freigabe eines oder beider Vereine haben diese ein Spielberichtsformular in Papierform auszufüllen.

Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Änderungen in der Mannschaftsaufstellung, die sich nach der Freigabe durch die Vereine ergeben, sind dem SR rechtzeitig vor Spielbeginn zu melden.

Falls in begründeten Fällen (Verletzung SR, Spielabbruch,...) der Spielbericht online nicht unmittelbar nach Spielende vor Ort vom SR bearbeitet und freigegeben werden kann, hat er dies dem Heimverein mitzuteilen und der Heimverein hat innerhalb der vorgegebenen Frist das Spielergebnis zu melden.

Spielerpass online

Im Verbandsgebiet des wfv wird im Jugend-Verbandsspielbetrieb (A- bis E-Junioren) der Spielerpass online eingesetzt, und zwar bei **allen Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen**, ggf. auch bei Turnieren (wenn im DFBnet angelegt).

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem SR ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet (Spielberechtigungsliste) oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Ablauf vor dem Spiel:

Der SR überprüft die Spielberechtigungen der Spieler und Auswechselspieler im

DFBnet.

Hierbei wird, neben der Spielerlaubnis, geprüft, ob das Lichtbild jedes Spielers

- a) ordnungsgemäß hochgeladen und
- b) zeitgemäß ist und
- c) die Spieler klar zu identifizieren ist.

Zeitgemäßes Lichtbild heißt, dass das Lichtbild spätestens nach drei bis fünf Jahren auszutauschen ist.

Erfüllt ein Verein die Vorgaben nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielberechtigungsnachweise sind die Vereine verantwortlich. Der SR ist nicht berechtigt, aus diesem Grund einem Spieler die Teilnahme am Spiel zu verwehren. In allen zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich für den jeweiligen Spieler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Schiedsrichter führen grundsätzlich keine Identitätsprüfung („Gesichtskontrolle“) durch. In begründeten Verdachtsfällen kann eine Identitätsfeststellung (einschl. Ausweiskontrolle) durchgeführt werden.

Der SR überprüft rechtzeitig vor Spielbeginn die Spielberechtigungen der Spieler (Spielerpass online) und die Mannschaftsaufstellung (Spielbericht online). Zudem kontrolliert der Schiedsrichter **etwa 10 Minuten** vor Spielbeginn in der jeweiligen Mannschaftskabine die Ausrüstung der Mannschaften (einschließlich Schuhkontrolle). Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können ohne besondere Genehmigung bei allen Freundschaftsspielen, Turnieren und allen Hallenspielen (ausgenommen Meisterschaften) eingesetzt werden.

20. Zahl der Spieler

Bei Spielbeginn müssen von jeder 11er- und 9er-Mannschaft mindestens sieben, von jeder 7er- Mannschaft mindestens fünf Spieler spielbereit auf dem Feld sein. Ein Spiel wird nicht angepiffen oder fortgesetzt, wenn eine Mannschaft weniger als sieben (bei 11er-/9er-Mannschaften) oder fünf (bei 7er-Mannschaften) Spieler hat.

Es können auch Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke gebildet werden („**Norweger Modell**“). Treffen Mannschaften mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke aufeinander, wird mit der geringeren Mannschaftsstärke gespielt. Die Mannschaftsstärke ist vor Saisonbeginn festzulegen. Eine Änderung ist nur in der Winterpause möglich.

Zudem wird in der untersten Spielklasse (Quali-/Kreisstaffel) bei Meisterschaftsspielen ein Spielbetrieb mit flexiblem Modus („**Flex Modell**“) angeboten. Die Mannschaften verlieren ab dem Wechsel in den flexiblen Modus ihr Aufstiegsrecht. Der Zusatz „flex“ wird angefügt.

Grundsätzlich gilt:

- Die in den flexiblen Modus eingetretene Mannschaft, kann seine Meisterschaftsspiele als 7er/9er- oder 9er/11er-Mannschaft austragen.
- Will eine Mannschaft mit verminderter Mannschaftsstärke (9:9 bzw. 7:7) spielen, muss diese bis 48 Stunden vor Spielbeginn den Gegner und Staffelleiter (wfv Postfach) informieren.

- Der Heimverein informiert vor Ort den SR.
- Erfolgt keine/ keine rechtzeitige Mitteilung, wird im Normalspielbetrieb (11:11 bzw. 9:9) gespielt.
- Wird mit verminderter Mannschftsstärke (9:9 oder 7:7) gespielt, kann die beantragende Mannschaft max. zwei Auswechselspieler (mit Rückwechsel) einsetzen; mehr Spieler dürfen nicht auf dem Spielbericht aufgeführt werden und können nicht zum Einsatz kommen. Der Gegner darf max. fünf Auswechselspieler (mit Rückwechsel) einsetzen und beliebig viele Spieler auf dem Spielbericht aufführen.
- Spielfeldgröße entsprechend der geringeren Mannschftsstärke.
- Die Regelung findet keine Anwendung für den Bezirkspokal (nur 11er).

21. Handschlag vor dem Spiel

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Spiel (Freundschafts-, Pokal-, Meisterschaftsspiel) als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem SR praktiziert.

Ablauf:

Die Heimmannschaft bleibt stehen. Die Gastmannschaft geht auf den SR und die Heimmannschaft zu. Im Vorbeigehen geben die Spieler dem SR und den Spielern die Hand. Die Gastmannschaft geht auf seine ursprüngliche Position zurück. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Spielführer der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am SR vorbei.

22. Auswechseln von Jugendlichen

Bei allen Jugendspielen können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) **fünf** Spieler (ausgenommen D- und E-Junioren, hier unbegrenzte Anzahl), ausgetauscht werden.

Bei Spielen der A- und B-Junioren auf Verbandsebene (Verbands- und Landesstaffeln) darf ein ausgewechselter Spieler **nicht** wieder in die Mannschaft genommen werden. Bei Spielen der **C-Junioren** und B-Juniorinnen auf Verbandsebene **darf** ein ausgewechselter Spieler wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

Auf Bezirksebene **und in den Regionstaffeln der A-, B- und C-Junioren** dürfen Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Bei den A-bis E-Junioren sowie A-bis E-Juniorinnen sind auf dem Spielbericht die Namen der Auswechselspieler aufzuführen. Diese nehmen an der Kontrolle der Spielberechtigung teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des SR.

Auswechselspieler können mit Zustimmung des SR während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten. Auch beim unbegrenzten Ein- und Auswechseln ist dies jeweils nur in einer Spielunterbrechung auf Zeichen des SR an der Mittellinie möglich. Es gibt keine Wechselfenster.

Ein Spieler, der des Feldes verwiesen wurde, darf nicht ersetzt werden.

Beim Strafstoßschießen sind nur Spieler zugelassen, die bei Schlusspfeiff zum Spiel gehören. Nicht im Spiel befindliche Auswechselspieler gehören nicht zum Spiel. (Ausnahme: Turniere). Ist das Auswechsellkontingent einer Mannschaft noch nicht erschöpft, ist der Torwart-Austausch möglich.

Wird der SR vor Beginn eines Freundschaftsspiels nicht über die max. Anzahl der Auswechslungen informiert oder wurde keine Einigung erzielt, sind sechs Auswechslungen (Ausnahme: D-/E-Junioren, Anzahl unbegrenzt) mit Rückwechsel erlaubt.

23. Anwendung der Zuspielregel zum Torwart

Die Zuspielregel zum Torwart findet bei allen Spielen der A-, B-, C- und D-Junioren sowie der A-, B-, C- und D-Juniorinnen Anwendung. Nicht aber bei den E-Junioren.

24. Festspielen und Manipulation

Spieler, die in einem Verbandsspiel in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für Verbandsspiele ihres Vereins in einer niedrigeren Spielklasse nur eingeschränkt teilnahmeberechtigt (sogenanntes Festspielen). Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben hiervon unberührt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 JugO und § 16 der RVO.

25. Verhalten bei Gewitter

Voraussetzung zur Vermeidung von Blitzunfällen ist die richtige Einschätzung der Wetterlage. Herannahende Gewitter erkennt man an aufsteigenden Haufenwolken, Schwüle mit aufkommendem Wind, Donner und Wetterleuchten.

Die **Entfernung eines Gewitters** lässt sich grob abschätzen: **die Sekunden zwischen Blitz und Donner durch 3 geteilt, ergeben die Entfernung in km.**

Richtiges Verhalten zur Vermeidung von Blitzunfällen:

Bei Wahrnehmung von Donner:

Gefährdete Bereiche wie z. B. das Fußballfeld müssen schnellstens verlassen werden.

30 Sekunden oder weniger zwischen Blitz und Donner: **Ein Blitzeinschlag kann unmittelbar auftreten – Lebensgefahr!**

Wurde 30 Minuten lang kein Donner mehr wahrgenommen, kann davon ausgegangen werden, dass das Gewitter vorüber ist. Die Personen können dann die Schutzbereiche verlassen und der Spielbetrieb kann wieder aufgenommen werden.

Wenn ein Gewitter aufzieht oder naht, sollte der Aufenthalt im Freien grundsätzlich vermieden werden und das Spiel oder Training unterbrochen werden.

26. Technische Zone

Die Technische Zone kann sich - beispielsweise in Größe oder ihrem Standort - voneinander unterscheiden. Jeder Verein kann die Markierung der Zone nach seinen Möglichkeiten und Erfordernissen selbst festlegen.

a) Die Technische Zone erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran.

Im Idealfall ist die Zone mit Begrenzungslinien zu markieren (Abbildung 1).

b) Die Technische Zone kann jederzeit mit anderen Hilfsmitteln wie Absperrhütchen oder Markierungskegel gekennzeichnet werden (Abbildung 2).

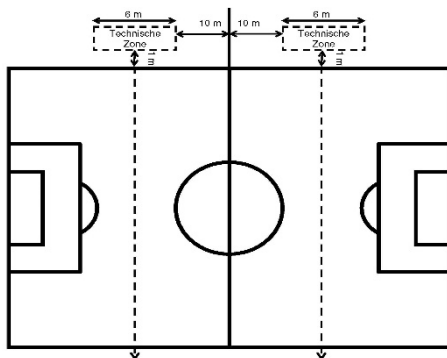
c) Falls zwischen einer eventuellen Spielfeldumrandung und der Seitenlinie nicht genügend Platz ist, endet die Technische Zone vorne an der Seitenlinie. In diesem Fall werden nur die Begrenzungslinien an den Seiten markiert (Abbildung 3).

Berechtigte Personen

In der Technischen Zone dürfen sich nur die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler und max. acht Teamoffizielle aufhalten.

Zu jeder Zeit ist es einer Person oder mehreren Personen erlaubt, taktische Anweisungen innerhalb der Technischen Zone zu geben. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter ihnen gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Spielfeld zu behandeln oder bei Auswechselvorgängen.

Beispiele für die Einrichtung der Technischen Zone



STOPP-Konzept

Ein kurzer, intensiver Austausch gehört mitunter zum Spielgeschehen dazu und ist in einem gewissen Rahmen vertretbar. Wo jedoch Emotionen überkochen, entstehen oft unübersichtliche Situationen, Rudelbildungen oder sogar körperliche Auseinandersetzungen – Herausforderungen, die für die Schiedsrichter nur schwer zu bewältigen sind.

Leider kommt es auch vor, dass sie von Seiten der Akteure oder Zuschauer mit Respektlosigkeiten, Beleidigungen oder gar körperlichen Übergriffen konfrontiert werden. Solche Vorfälle sind zwar selten, aber dennoch äußerst ernst zu nehmen und absolut nicht hinnehmbar.

Um unsere Unparteiischen in solchen Situationen besser zu unterstützen, wurde bundesweit im letzten Jahr das „STOPP“-Konzept eingeführt.

Es gilt für alle Alters- und Spielklassen und erlaubt den Schiedsrichtern, bei wiederholt aggressivem Verhalten, das Spiel bis zu zweimal für jeweils ca. fünf Minuten zu unterbrechen.

Dieses Instrument schafft einen wichtigen Handlungsspielraum, um das Spielgeschehen zu beruhigen und im Extremfall einen Spielabbruch zu verhindern.

Juli 2025

Der Verbands-Jugendausschuss

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.

Goethestraße 9, 70174 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 7 11 2 27 64 - 0, Telefax: + 49 (0) 7 11 2 27 64 – 40

E - Mail: Internet: www.wuerttfv.de